

Armenlast und Bettlerplage

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **96 (1984)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Kapitel

Armenlast und Bettlerplage

A. Kurzer Rückblick auf das mittelalterliche Armenwesen

Die mittelalterliche Stadt hat nicht nur Elendsherbergen für durchreisende arme Fremde, sondern auch Siechenhäuser und Spitäler gebaut.¹ Die Letzteren gewährten einer kleinen Anzahl von Bürgern und Bewohnern der Umgebung² gegen eine gewisse Einkaufssumme Aufenthalt und Nahrung auf Lebenszeit und verpflegten nebenbei oft auch Arme und Gebrechliche umsonst. Aber der Kreis der Aufnahmeberechtigten war meistens sehr beschränkt, weder blinde noch sehende Arme, welche das Almosen auf der Straße suchen konnten, wurden aufgenommen. Somit war der Bettel für den Armen eine rechtmäßige Erwerbsquelle.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts nahmen im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Armut und Bettel zu. Namentlich seit den Burgunderkriegen werden Klagen über den Bettel laut und mehren sich von da an ständig. Auch die eidgenössische Tagsatzung hatte sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Der erste gegen das Bettelvolk gerichtete Beschluß findet sich in den eidgenössischen Abschieden aus dem Jahre 1474. Am 17. September bekamen die eidgenössischen Boten den Auftrag, ihren Obrigkeiten mitzuteilen, daß man die «Tremelbuben» und Bettler in der Eidgenossenschaft nicht mehr länger dulden wolle.³ Von diesem Zeitpunkt an folgen immer wieder ähnliche Verordnungen, insbesondere sollte bei Brücken, Fähren und Pässen gute Wacht gehalten werden, damit nicht fremde Bettler und Sondersiechen⁴ ins Land kämen. Bereits im Land befindliche Bettler sollten ausgewiesen werden und solche aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft beim Eid in ihren Heimatort zurückkehren.⁵

1 Vgl. zum Armenwesen allgemein: Karl Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894; Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Zürich 1920; Berta Keller, Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Diss. Zürich 1935; Anne-Marie Dubler, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», 16.–18. Jahrhundert, Basel 1970; zu Lenzburg speziell: Siegrist I/Armen- und Sozialfürsorge, S. 222–230.

2 Zu Lenzburg speziell s. RQ I/4, No. 80, 4. 5. 1573, S. 278–280; AU I/Stadtarchiv Lenzburg, No. 136, 10./20. 12. 1611, S. 62; No. 171, 17. 6. 1768, S. 78 f.; No. 172, 15. 11. 1772, S. 79.

3 Geiser, S. 21 ff., Eidg. Abschiede II, S. 500.

4 Sondersiechen = mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen.

5 Eidg. Abschiede III/1, S. 393, 592, 599; III/2, S. 1236 usw.

Im katholischen Mittelalter hatten Kirche und Private unterschiedslos allen, die es begehrten, das Almosen ausgeteilt. Das Almosen war damals nicht darauf angelegt, den Armen aus seiner Armut herauszureißen. Die Armen waren ein der Christenheit notwendiger Stand, weil sie dem Reichen Gelegenheit boten, von seinem Überfluß auszuteilen und sich durch gute Werke den Himmel zu verdienen.

B. Das Armenwesen nach der Reformation

I. Allgemeines

Dem Grundsatz der Werkheiligkeit des Mittelalters stellte nun die Reformation die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein entgegen. Nicht mehr die Hoffnung auf eine spätere Vergeltung, sondern die tätige Nächstenliebe an sich sollte zum Almosengeben veranlassen.⁶

Überdies maßen die Reformatoren allgemein der Arbeit einen großen Wert bei. Deshalb traten sie auch einem blinden Almosengeber entgegen: Verschwender, Spieler, Prasser, leichtfertige und arbeitsscheue Leute sollten fortan nicht mehr unterstützt werden, sondern am eigenen Leibe erfahren, wie bitter selbstverschuldete Armut und Elend seien. Daraus sollten sie eine Lehre ziehen. Kranke und Arbeitsunfähige dagegen wurden der Fürsorge der Gemeindeglieder anempfohlen.⁷

Diese generellen Richtlinien für das reformierte Armenwesen suchte die Berner Regierung auch in dem ihrer Oberhoheit unterstellten Berner Aargau durchzusetzen. Auf Andrea 1530⁸ erließ sie für alle ihre Lande ein erstes Mandat, wonach die «landschweifigen diebischen Heiden oder Ziginer» nirgends geduldet werden sollten; «starke Bettler»⁹ und Landstreicher seien fortan wegzuweisen, aber «blöden, armen, fremden, kranken, übelmögenden Leuten, die Alters-, Krankheits- oder Jugendhalb unvermögenlich und unmöglich zu arbeiten», sei «christenlicher Lieby wegen zehillf zukommen», insbesondere aber sei den «Husarmen brüderliche Lieby uff Geheiß unseres Seligmachers Jesu Christi» zu bezeugen.¹⁰

6 Geiser, Kap. 1 passim; Denzler, Einleitung und Kap. 1 passim.

7 Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, S. 26 ff.

8 Andreastag = 30. November.

9 Starke Bettler: arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Personen.

10 STA 817, Mandatenbuch I, S. 132.

Die erste bernische Bettelordnung vom April 1571¹¹ spricht von der «unerträglichen beschwerlichen Last» durch starke umherschweifende Bettler und Landstreicher, Heiden, Zigeuner und Sondersiechen, Krämer und Krätzenträger. Trotz vieler Mandate sei die Sache nie besser geworden. Unter ausdrücklicher Berufung auf die «zu Baden im Ergöw gehaltenen Tagleistungen» (d.h. Tagsatzungen), wonach jeder Ort Mittel und Wege suchen sollte, wie man der fremden Bettler und Landstreicher ledig werde, mußten fortan überall auf bernischem Gebiet Profosen¹² ernannt werden. Diese Bettelpolizei zu Roß sollte fremdes Volk in seine Heimat weisen, Argwöhnische einziehen und den zuständigen Oberamtännern übergeben. Einheimisches, armes, bresthaftes Volk hatte künftig im eigenen Kirchspiel zu bleiben und nicht herumzubetteln, sondern soweit als möglich zu arbeiten. Wer aber infolge Armut Hunger leiden mußte, dem wollte die Regierung jederzeit durch die zuständigen Amtsleute an seinem Wohnort «mit gnädiger Handreichung» beistehen. Bis zum Jahre 1690 folgen eine ganze Anzahl weiterer Bettelmandate, die mit oft nur geringfügigen Änderungen Bestätigungen dieser ersten Bettelordnung sind.

Die Bettelmandate der Berner Obrigkeit finden ein starkes Echo in unsern Ratsmanualen. So berichten sie z. B. zum Jahr 1607 von einer vielfältigen Landstreicher-Plage. Um die Bettler los zu werden, hatten die Grafschaftsleute drei Profosen gewählt. Der Lenzburger Rat beschloß, auch einen Profosen von der Stadt zu stellen, der gemeinsam mit den andern Wache halten sollte.¹³

Im Sommer, zur Erntezeit, pflegten die Bettlerscharen jeweils gewaltig anzuschwellen. Deshalb wurde auch im Sommer desselben Jahres durch den Rat beschlossen, den Grafschaftsleuten abermals einen Profosen von der Stadt zuzuweisen, «welcher Lust hat dazu, zwingen wolle man niemanden». Im Mai 1609 werden Spittelmeister Rudolf Fry und der Weibel beauftragt, am Samstag die «starken Mannen und Wyber, die Landstrycher» mit allem Ernst zu befragen, zu examinieren und hinweg zu weisen.¹⁴

2. Bettelfuhren und Betteljäginen

Trotz dem stets wiederholten Gebot, an Pässen, Fähren und Brücken gute Wacht zu halten, strömten immer wieder fremde Bettler ins Land. So

11 STA 817, S. 245/46, 25. 4. 1571; vgl. dazu auch Ceiser, S. 81 ff.

12 Profosen = Bettelvögte oder -aufseher.

13 StL II A 3, S. 9, 15. 1. 1607.

14 StL II A 3, S. 344, 24. 5. 1609.

mußten sie auch wieder aus dem Land heraus befördert werden. Kranke und invalide Bettler wurden mittels sogenannter Bettelfuhren¹⁵ an die Grenze befördert. Bettelfuhren sind im ganzen eidgenössischen Mittelland vom 16. bis ins 18. Jahrhundert anzutreffen. Das Abführen der «armen, übelmögenden» Bettler wurde von den einzelnen Gemeinden organisiert und von Gemeinde zu Gemeinde ausgeführt. Die Bettelfuhren der Stadt Aarau an die östliche Berner Landesgrenze führten über Lenzburg und Mellingen. Im Juni 1587 begaben sich Schultheiß Morhart, der Lenzburger Stadtschreiber und Thoman Müller nach Mellingen, um mit dem dortigen Rat die Armenfuhren abzusprechen.¹⁶ 1622 wurden dem Spitalfuhrmann der teuren Zeiten wegen für das abgelaufene Jahr zum Lohn noch vier Gulden gegeben.¹⁷ Im Dezember des folgenden Jahres wurde beschlossen, daß Heinrich Fry, der Spitalfuhrmann, der bisher für den Transport einer Person nach Aarau oder Mellingen vier Batzen bekommen hatte, künftig sechs Batzen bekommen sollte.¹⁸ Im Juli 1629 wandte sich der Lenzburger Rat an die Herren von Aarau mit der Bitte, daß sie das ausländische Bettelgesindel nicht mehr ausschließlich über Lenzburg an die Grenze zurückschicken möchten.¹⁹ Wegen der Bettelfuhren gerieten schließlich 1781 die Stadt Lenzburg und die Gemeinde Othmarsingen miteinander in Streit. Gemäß der Bettelfuhrordnung von 1743 hätte Lenzburg die Bettelfuhren nur bis Othmarsingen bringen müssen. Othmarsingen dagegen behauptete, die Stadt Lenzburg hätte sie bis zum Spital von Mellingen zu schaffen. Die Berner Regierung erkannte 1781, Othmarsingen sei verpflichtet, die von Lenzburg anrollenden Bettelfuhren abzunehmen. 1784 brachte Landvogt Fischer auf der Lenzburg einen Vergleich zwischen den beiden Gemeinden zustande: Lenzburg verpflichtete sich, sowohl eidgenössische als auch landsfremde Arme und Bettelleute wie auch auf der Armenfuhre ankommende Landeskinder, denen man den Gebrauch der Bäder in Niederbaden oder anderswo verordnet habe, bis zum Spital von Mellingen zu führen unter Befreiung der Gemeinde Othmarsingen. Diese dagegen hatte der Stadt Lenzburg eine Auskaufsumme von 25 neuen Dublonen zu bezahlen.²⁰

Kranke und invalide Bettler waren meistens leicht zu entdecken und konnten ohne größeren Widerstand auf der Bettelfuhre an die Grenze

15 Vgl. dazu ausführlich Dubler S. 67 ff.

16 StL II A 18, S. 115, 1. 6. 1587.

17 StL II A 23, S. 218, 13. 12. 1622.

18 StL II A 23, S. 308, 19. 12. 1623.

19 StL II A 4, S. 355, 30. 7. 1629.

20 AU I/Lenzburg, No. 178, 20. 5. 1785, S. 80.

befördert werden. Schwieriger dagegen gestaltete sich die Ausweisung der sogenannten «starken Bettler», von Personen also, die wohl arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig waren. Dieser Art Bettler suchte man vom 16. bis weit ins 18. Jahrhundert hinein durch regelrechte Treibjagden – Betteljägden – habhaft zu werden. Solche Jagden wurde entweder auf der Tagsatzung zu Baden für das Gebiet der gesamten Eidgenossenschaft – als «allgemeine eidgenössische Landjägi» – beschlossen und dann von den einzelnen Ständen für ihr Herrschaftsgebiet angeordnet, oder ein einzelner Stand führte sie nur für sein Gebiet auf eigene Initiative durch.²¹

Die während einer Betteljägi in der Grafschaft Lenzburg aufgegriffenen Personen wurden auf Schloß Lenzburg geführt. Auf Grund der ersten Amtsrechnung des Landvogtes Franz Güder²² können wir uns ungefähr ein Bild von dem auf eine Landjägi folgenden Prozedere machen: Nach der Landjägi vom 8. Jänner 1599 brachten die Wirte der Umgebung die Gefangenen aufs Schloß. Es muß sich um eine ziemlich große Anzahl gehandelt haben – «mit vielen Gefangenen beladen» –, die Schloßgefängnisse reichten nicht aus, um alle aufzunehmen. Für die nicht in den regulären Gefängnissen untergebrachten gefährlichen Gefangenen mußte Franz Güder während zehn Tagen vier Wächter anstellen. Es ist ein bunt zusammengewürfeltes Volk gewesen, das sich damals unfreiwillig auf der Lenzburg ein Stelldichein gab: drei Personen aus Frankreich, zwei Weibspersonen aus dem Freiburgerland, eine Lea Schulery von Mülhausen, eine Anna Rüdi von Schaffhausen, Barbel Mirschery von Milden, Friedli und Wilhelm Schmid, ein junger Gesell und Hans Schnider; Georg Sichler von Loffingen mit vier minderjährigen Kindern wurde mit dem Eid des Landes verwiesen. Jede der aufgezählten Personen hatte zwei Tage im Gefängnis verbracht. Fabian Gora aus Frankreich, Anthonin Malischor und Peter Wäber von Däfers wurden nach dreitägiger Haft abgeschoben. Pierre Bion von Romand, Peter Dauning aus Frankreich und Melchior Seiler von Rickenbach wurden ebenfalls nach einer Eidablegung entlassen. Die Amtsrechnung enthält ferner einen Posten «Botenlohn» für einen Rudolf Müller, der nach Zürich geschickt wurde, weil etliche der Gefangenen bereits mit den dortigen Gerichten zu tun gehabt hatten.

Bläsi Iber aus Rickenbach im Thurgau und Hans Käller aus Rynach in der Grafschaft Lenzburg blieben in den Maschen des Gesetzes hängen. Am

21 Zu den Betteljägden in der Grafschaft Lenzburg vgl. StL, Ratsmanuale nach den Registern und passim; StL II A 88 Mandatenbuch I passim; zu Betteljägden in den benachbarten Freien Ämtern vgl. Dubler S. 73 ff.

22 STA 834, von Amtsantritt 1598 bis Johanni 1599.

8. Jänner wurden die beiden Männer zusammen mit ihren Begleiterinnen examiniert, wobei der Nachrichter²³ für seinen Gang und das Anbinden dieser vier Personen eine Entschädigung erhielt. In den nächsten Tagen fanden zwei weitere Verhöre statt, abermals unter Assistenz des Scharfrichters. Unter den Ausgaben zum 14. Jänner figuriert ein Posten «Botenlohn nach Bern». Nachdem «myn gnedig Herren» befohlen hatten, den Prozeß weiter zu führen, kamen alle vier Personen schließlich vor ein Landgericht. Die beiden Männer, zwei «böse Buben», wurden nach zwölf­tägiger Gefangenschaft hingerichtet, ihre zwei Begleiterinnen, Elsbeth von Attiswyl und Margreth Gering, bei Schaffhausen, wieder auf freien Fuß gesetzt. – 24 Personen, einschließlich des Lenzburger Prädikanten und des Landweibels, nahmen am Richtmahl teil, der Nachrichter und seine zwei Helfer bekamen eine separate Mahlzeit, einen Taglohn und eine zusätzliche Entschädigung für Strangulieren, Strick und Aufrichten der Leiter. Auch die Schmiede zu Lenzburg und ein Wagner figurieren unter den Ausgangsposten für diese Hinrichtung.

Einer der ersten Hinweise auf eine förmliche Betteljägi in der von uns betrachteten Zeit befindet sich in den Ratsmanualen zum Jahre 1593. Anlässlich einer auf den vierten Christmonat angesetzten allgemeinen eidgenössischen Landjägi²⁴ befahl der Rat Hanns und Jedion Ampsler, Stoffel Lüprächt, Andreas Klengk, Thoman Müller und Stoffel Vischer, die Landstreicher zu jagen.²⁵ An der eidgenössischen Landjägi vom Juli 1612²⁶ versahen gemäß Ratsbeschluß auf allen Landstraßen insgesamt 23 Lenzburger den Dienst, 1621 waren sechs Ratsmitglieder und zwei Bürger an einer Landjägi beteiligt.²⁷ An der Betteljägi im Frühsommer 1624 hatten sich die jüngsten acht Lenzburger Ratsmitglieder zu beteiligen, wobei jeder überdies einen Begleiter mitzubringen hatte. Zu zweit kontrollierten diese insgesamt 16 Männer die acht wichtigsten Landstraßen um Lenzburg.²⁸

Während im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts die Verteuerung der Lebensmittel und die dadurch bedingte Vermehrung der Armut darauf zurückzuführen ist, daß nur ganz wenige Ernten einen ordentlichen Ertrag

23 Nachrichter = Nach-Richter = der Scharfrichter. Der Scharfrichter der Stadt Aarau versah diesen Dienst auch für Schloß und Stadt Lenzburg.

24 StL II A 19, S. 151, 29. 11. 1593.

25 Weitere Betteljäginnen s. Lenzburger Ratsprotokolle nach dem Register und passim.

26 StL II A 21, S. 63, 12. 8. 1612.

27 StL II A 23, S. 128, 8. 6. 1621.

28 StL II A 23, S. 342, 16. 6. 1624.

gaben, besserten sich die Ernteerträge zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Im zweiten Viertel des Jahrhunderts waren sie sogar überdurchschnittlich gut. Trotzdem aber nahmen Armut und Bettel ständig zu. War früher aus dem süddeutschen Raum Getreide in die Eidgenossenschaft geführt worden, so fand nun während des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) ein Export ins kriegsverwüstete Deutschland statt. Die reichen Gewinne lockten. Dies führte aber in der Eidgenossenschaft zu einer Lebensmittelknappheit und einem Preisanstieg.²⁹ Die Jahre des Dreißigjährigen Krieges bilden daher auch einen eigentlichen Höhepunkt der Bettlerplage.³⁰ Auch die Bettelmandate nehmen einen dringenderen und bestimmteren Tonfall an: Trotz Bettlerordnung spüre man wenig Erfolg, die Bettler würden sich eher mehren als mindern, und die Regierung fürchte, daß bei der eingetretenen Getreideteuerung der «Schwall und die Überlast» der Bettler noch ansteige. Starke Bettler, Manns- und Weibspersonen sollten deshalb zu gemeinen, besonderen Märkten gebracht werden. Dort sollten sie an ihrem Leib mit sonderbaren (d. h. besonderen) Zeichen versehen werden,³¹ damit man sie erkenne, wenn man sie wieder auflese. Ein Eintrag aus dem Lenzburger Chorgherichtsmanual zur Illustration: «Eine frömbde Landtsdirne Maria Magdalena Friedricher von Tachstein, die mit zwei Glasträgern usem Augsthal sich zu Baden vermischet zehaben und letztlich bekannt, dass sie eine gemeine Landtsdirn. Will aber sie vor vier Tagen eines Kinds genäßen und die Frucht noch nicht zeitig, hat sollen mit Ruthen usgeschmitzt und ihr ein Zeichen ufbrönt werden, wegen sie gantz schlächt und nüt äßen will, ist ihra der Eyd von der Statt geben worden».³² – Ferner weisen die Bettelmandate darauf hin, daß es notwendig sei, auf dem Land gewisse Aufseher zu haben, damit diese Leute entweder zur Arbeit gebracht oder außer Landes gewiesen werden könnten. Bisher habe ein Mangel an Paßbütern, Zöllnern und Torwächtern bestanden, diese Wächter hätten auch keinen rechten Fleiß und Eifer gezeigt, das fremde Bettelvolk und die Landstreicher wegzuweisen. Künftig sollten sie ihren Dienst eifriger versehen.³³

Zum Jahre 1622 berichten die Lenzburger Manuale, daß fremdes und heimisches Bettelvolk «mit Schwall» ins Land komme. Weil man selber mit der Teuerung genug zu schaffen habe, sei Cunradt Hiltzinger vom Rat zu

29 Geiser, Kap. 1 passim; Denzler S. 14 ff.

30 Geiser, S. 59 ff.; Dubler, S. 66.

31 Z. B. durch Aufbrennen eines Zeichens auf der Stirne, s. Dubler, S. 39.

32 StL II D 187, 4. 7. 1677.

33 STA 818, S. 279/81, 14. 9. 1619.

einem Profosen ernannt worden. Gegen eine wöchentliche Entschädigung von einem Gulden hatte er «alte übelmögende Bettler» in ihre Heimat zu weisen, junge und starke aber, sowohl Manns- als Weibspersonen, sollten gemäß einem Berner Mandat eingezogen und, sobald die Berner Regierung an der neuen Stadtbefestigung in Bern zu bauen anfange,³⁴ per Schub von einer Gemeinde zur andern dorthin geschickt werden.³⁵ Auch im nächsten Jahr wurde Hiltzinger wiederum als Profosen bestätigt, gegen ein Entgelt von 20 Batzen pro Woche, wobei dieser Lohn abwechslungsweise von der Stadt und vom Spitalgut bezahlt werden mußte. Darüber hinaus erhielt der Profos von der Stadt noch alle Fronfasten ein Viertel Müllgut.³⁶

Die Klagen über die ständige Zunahme des Bettelwesens reißen das ganze 17. Jahrhundert hindurch nicht mehr ab. Gegen Ende des Jahrhunderts scheint die Bettlerplage, bedingt durch «notklamme Zeiten, da Fruchtman- gel und Teuerung»³⁷, ferner wegen der allgemeinen Entlassung von Solda- ten³⁸ noch weiter angestiegen zu sein.³⁹ Von Bern kam die Verordnung, statt wie bisher schwächliche, seien künftig herzhaftere, wohlbewehrte Männer als Profosen zu wählen. Je nach der Größe eines Amtes seien vier bis acht Profosen zu ernennen, darunter einer oder mehrere, welche des Lesens und Schreibens kundig seien. Es folgen genaue Verhaltensmaßregeln für alle Arten von Bettlern. Die Kosten für diese Patrouillen übernahm teilweise die Berner Regierung: sie zahlte pro Person und Tag vier Batzen, Speise und Trank dagegen hatten die Gemeinden der Reihe nach den Profosen zu geben.⁴⁰ Im Sommer 1695 muß gemäß Berner Beschluß stets am ersten Montag eines Monats eine Betteljägi durchgeführt werden. Gerade die häufige Anzahl der angesetzten Jagden beweist indessen die Erfolglosigkeit des Vorgehens: die Bettler tauchten an den gewissen Tagen einfach unter.⁴¹ Auch der Lenzburger Rat mußte diese Erfahrung machen, meldete er doch zu Beginn des folgenden Jahres der Berner Almosenkammer, welche die Jagden für das ganze Berner Herrschaftsgebiet angeordnet hatte, daß man «des Gesinds nichts angetroffen habe».⁴² Fortan wurden die Termine für Betteljagden geheim gehalten.⁴³

34 Vgl. dazu früher II. Kap. Das Militärwesen, S. 72 und ebendort Anm. 187.

35 StL II A 23, S. 160, 7. 2. 1622.

36 StL II A 23, S. 268, 18. 6. 1623.

37 Vgl. StL II A 88, Mandatenbuch nach dem Register und passim.

38 StL II A 88, S. 70, 30. 3. 1699.

39 Ebenda.

40 Ebenda.

41 Ebenda.

42 StL II A 31, S. 179, 16. 2. 1697.

43 StL II A 32, S. 329, 21. 1. 1701.

3. Armen- und Bettelwesen innerhalb von Lenzburgs Stadtmauern

Nachdem wir von Betteljäginnen und Bettelfuhren berichtet haben, betrachten wir nun, wie der Lenzburger Rat versucht hat, innerhalb der Stadtmauern der Not Meister zu werden: Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bestand die Armenspende vor allem aus Brot und Mus. In der Armenordnung von 1586 wurde festgehalten, daß den Armen zu Lenzburg und Hendschiken jede Woche aus dem Kirchengut Almosen ausgeteilt werden sollten, nämlich ein Viertel halb Kernen, halb Roggen. Das Brot mußte wechselweise von je einem ansässigen Bäcker gebacken werden und wurde alle Mittwoche ausgeteilt. Ferner wurde den Armen gestattet, zwei Tage in der Woche in der Stadt herum zu «heuschen».⁴⁴ 1589 wurde beschlossen, den armen Burgern und Wittfrauen vom Spittel und von der Kirche jede Woche drei Tage das Mus zu geben, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Es wurde vereinbart, zu diesem Zwecke ein Mütt Habermehl zu kaufen.⁴⁵ Diese Mus-Aktion wurde bis Mitte Fasten des nächsten Jahres durchgeführt.⁴⁶ Zwei Jahre später wird erneut beschlossen,⁴⁷ den Armen das Mus im Spital wie bisher auszuteilen. Ferner sollten Schultheiß und Rat zusammensitzen, die Armen der Stadt Lenzburg zu sich zitieren und ihnen anzeigen, man werde ihnen das Almosen von der Stadt austeilen und ihnen die «Kuglen anhengken».⁴⁸ Im August desselben Jahres ergeht die Weisung, arme Weiber sollten selber an einem Mittwoch das Almosen in den Häusern erbitten und nicht ihre Kinder dazu ausschicken. 1609 wird der Spitalmeister beauftragt, jeden Morgen ins Spital zu gehen und die armen Leute, wenn diese ihr Mus gegessen hätten, fortzuschicken. Der Weibel dagegen hatte jeden Abend zu kontrollieren, wer im Spital übernachtete.⁴⁹ Im folgenden Jahr erhält der Weibel erneut den Auftrag, starke Bettler abzuweisen und ungehorsame einzusperren.⁵⁰ Im selben Jahr wird auch beschlossen, die hiesigen Bettler sollten nur am Sonntag, Dienstag und Freitag in der Stadt herum betteln und nicht mehr wie bisher alle Tage. Den fremden Bettlern etwas zu geben sei niemand schuldig.⁵¹

44 StL II A 18, S. 50, 8. 12. 1586.

45 StL II A 18, S. 411, 20. 12. 1589.

46 StL II A 18, S. 425, 5. 3. 1590.

47 StL II A 19, S. 69, 16. 11. 1592.

48 Kuglen anhengken = möglicherweise ein Ausweiszeichen über empfangene Almosen?

49 StL II A 3, S. 277, 12. 1. 1609.

50 StL II A 3, S. 463, 16. 5. 1610.

51 StL II A 3, S. 502, 24. 8. 1610.

Es finden sich in den Ratsprotokollen auch immer wieder Hinweise, das den ortsansässigen Armen, namentlich gegen das Frühjahr oder im Sommer, Getreide auf Borg bis zur neuen Ernte abgegeben worden ist.⁵²

Besonders viele Eintragungen über das Armen- und Bettelwesen enthalten die Ratsprotokolle aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. 1623 wurde der Spitalvogt beauftragt, alle Wochen ein Viertel Müllgut backen und «halbbatzenwertig» Brot daraus machen zu lassen. Dieses sollte den ins Spital geführten Lahmen sowie den Blinden und den vom bösen Weh (Epilepsie) Befallenen zusammen mit einem Mus zum Abendessen ausgeteilt werden. Am Morgen sollten die Bedürftigen ein weiteres Brot zum Mus erhalten. Den Blinden und denjenigen Personen mit dem bösen Weh, sollte zum Abschied noch ein halber Batzen geschenkt werden – allerdings mit einer nationalen Einschränkung: «den Tütschen kein Geld». Ein Licht auf die Bräuche der Zeit wirft folgender Eintrag: «Item soll man alle Wochen vier armen Leuten alle Sonntag und Mittwoch ein paar Brote geben bis gegen Ostern.» Das heißt «das heimlich Almosen wyl zuvor das Spitalgut nur die frömbden Bettler versehn hat.»⁵³ Fremde Siechenleute dürften nach wie vor die Stadt zu Hauf heimgesucht haben. Weil dadurch im Spital viel Bettzeug und viel Brennholz benötigt wurde, beschloß der Rat, gleich wie bereits in Aarau und Brugg sollte auch in Lenzburg fortan den fremden Siechenleuten verboten sein, in der Stadt «zu klappen und zu heuschen». Der Siechenvogt sollte einem jeden vom Siechenhaus einen Batzen austeilen und ihn dann hinwegweisen.⁵⁴

Von einer klaren Regelung für die Armenspenden dürfte aber noch lange nicht die Rede gewesen sein, hält doch ein Ratseintrag von 1626 fest, bisher sei eine große Unordnung unter dem armen Bettelgesind gewesen, künftig sollte nur der Kilchmeier (Kirchengutsverwalter) im Namen des Prädikanten spenden und nicht mehr der Spittelvogt. Die Spenden seien aber später der Kirche wieder aus dem Spittelgut zu ersetzen.⁵⁵

Im gleichen Jahr suchte auch die Berner Regierung auf dem Generalkapitel der Prädikanten in Brugg⁵⁶ zu erfahren, woher die allgemeine

52 Beispiel: StL II A 3, S. 191, 9. 6. 1608: «für einen kranken Mann ein halb Mütt Kernen bis Vereni (d. h. bis 1. September) umbs Gellt, welle sy dan zalen. Erlaubt und bekommt noch ein Viertel Kernen geschenkt».

53 StL II A 23, S. 307, 15. 12. 1623.

54 StL II A 23, S. 308, 19. 12. 1623.

55 StL II A 4, S. 50, 28. 7. 1626.

56 Lenzburg gehörte damals zum Pfarrkapitel Brugg–Lenzburg.

Verarmung des Landes komme.⁵⁷ Die Bettlerplage scheint in Lenzburg weiterhin sehr groß gewesen zu sein, weiß doch der Stadtschreiber zu berichten,⁵⁸ daß «von Bettleren bishar gar ein grosser Zulauf allhar geben und sich des bättlens niemand mehr beschämt». Deshalb beschloß der Rat, «daß man ab unser gnädig Herren Mandat halte und die spänd einmalen mit den frömbden einstelle». Am nächsten Samstag hatte der Spittelvogt den Fremden anzuzeigen, daß «sy nit mehr allhar kommendt und den Heimbschen könne geholfen werden». 1628 beschließt man, gestützt auf die Berner Bettelmandate, wonach jede Gemeinde ihre Hausarmen selber zu erhalten hatte, eine allgemeine Steuer bei der Kirche am Sonntag zu erheben; jeder solle nach seinem Vermögen beisteuern, und der eingenommene Betrag sei daraufhin unter die Armen zu verteilen. Drei Personen hatten morgens und abends im Spittel zu visitieren und verdächtige Personen dem Rat anzuzeigen. Zur bessern Einführung dieser neuen Armen-Ordnung wurden die Stadttore während vier Tagen bewacht und allen Bettlern der Zutritt in die Stadt verwehrt.⁵⁹

In den Ratsprotokollen dieses Jahres findet sich ein besonders eindrückliches Zeitbild: «Diewyl mit blinden und lahmen Bättleren mit Heuschen gar ein grosser Übertrang ist und sonderlich mit denen so das Böswen (epileptische Anfälle) handt, daß sy uf der Gassen niederfallen und menglicher ein Schrecken geben, ungeacht man ihnen von der Kilchen und vom Spittel gibt, alls söll man sy nit mehr uf den Gassen lassen heuschen, sonders sy dahin thun wo von der Kilchen und Spittel geben wärt, damit nicht etwa ein schwanger Weyb erschreckt werde».⁶⁰

Die auf Befehl der Berner Obrigkeit von der Burgerschaft erhobene «freiwillige» Steuer zur Erhaltung der ortsansässigen Armen, damit diese nicht dem Almosen nachziehen mußten, scheinen etliche wohlhabende Lenzburger nicht gezahlt zu haben. Es brauchte eine amtliche Vorladung und auf die vorgebrachten Ausreden handgreifliche Drohungen – «hand endlich gestüret wie sy gsehen wo es uswelle, daß sie weren gestrafft worden».⁶¹

Ein Unglücksjahr für Lenzburg ist 1629 gewesen: Es waren nicht nur «gefährliche Sterbens Loiff vorhanden» und niemand wußte, «wie Gott mit

57 StL II A 4, S. 126, 31. 5. 1626.

58 StL II A 4, S. 145, 25. 8. 1626.

59 StL II A 4, S. 267, 29. 5. 1628.

60 StL II A 4, S. 290, 14. 8. 1628.

61 StL II A 4, S. 318, 13. 1. 1629.

uns handeln werde»,^{62, 63} sondern es herrschte auch eine so große Teuerung, daß arme Witfrauen sich nicht ohne fremde Hilfe durchzubringen wußten. So wurde beschlossen, den Bedürftigen künftig alle Fronfasten von der Stadt ein Viertel Getreide und vom Spital einen Gulden zu schenken.⁶⁴

Die obrigkeitliche Vorschrift, keine fremden Bettler in der Stadt zu dulden, scheint immer wieder mißachtet worden zu sein. Bald durch Intervention des Landvogtes,⁶⁵ bald durch direkte Weisung aus Bern,⁶⁶ wurden die Stadtväter an ihre Pflicht erinnert. Immer wieder mahnte auch der Lenzburger Rat die Bürger bei Bußandrohung, ohne Wissen des Schultheißen keine Bettler über Nacht zu beherbergen.⁶⁷

Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Armensteuer jeweils Freitags um zwei Uhr in den Häusern eingezogen und am Samstag unter die Armen verteilt. Im Sommer 1643 figurierten total sechs Personen unter den regelmäßigen Almosenbezügern. Sie erhalten wöchentliche Unterstützungen im Betrag von fünf Batzen bis zu einem Gulden.⁶⁸ Auf dem Mayending 1650 wurde beschlossen, einheimische Bettler dürften täglich von zehn bis zwölf Uhr betteln, fremde aber seien wegzuweisen.⁶⁹

Bestanden die Armenspenden gegen Ende des 16. Jahrhunderts mehrheitlich aus Naturalgaben, vor allem aus Mus, Getreide und Brot, so werden sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer mehr durch Geldspenden ersetzt. 1660 klagt der Kammerer, daß die vielen vorbeiziehenden Studenten, Schulmeister, Vertriebenen und Edelleute nicht mehr Brot-, sondern Geldspenden forderten. Er könne indessen im gegenwärtigen Zeitpunkt aus den Ackerfrüchten kein Geld lösen. Daher ließ der Rat – «so lang es min Herren gfallt» –, alle Fronfasten armen Durchreisenden vom Seckelmeister zwei und vom Spitalmeister drei Pfund zuweisen.⁷⁰

Wohl dürfte ein großer Teil der Armenspenden durch Private aufgebracht worden sein – aber auch die Stadt hat an diese, wie an alle andern Armenlasten des 17. Jahrhunderts, einen beträchtlichen Beitrag geleistet. Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind die Säckelmeisterrechnungen zum

62 StL II A 4, S. 318, 2. 1. 1629.

63 1629 ist eines der großen Lenzburger Pestjahre gewesen.

64 StL II A 4, S. 318, 13. 1. 1629.

65 StL II A 4, S. 481, 22. 4. 1630.

66 StL II A 4, S. 493, 20. 5. 1630.

67 StL II C 131, S. 25, 27. 9. 1638.

68 StL II A 6, S. 77, 3. 6. 1643.

69 StL II A 7, S. 202, 5. 5. 1650.

70 StL II A 25, S. 483, 2. 2. 1660.

großen Teil erhalten.⁷¹ Sie sind von der Zuverlässigkeit und Vollkommenheit unserer modernen Stadtrechnungen aber weit entfernt.⁷² Daher ist es nicht möglich, aus jeder Rechnung die reinen Zuschüsse an die Armenspenden aus dem Stadtsäckel zu erfahren.⁷³ Dagegen läßt sich berechnen, daß die finanziellen Aufwendungen der Stadt für Unterstützungsfälle aller Art – Hausarme, Vertriebene,⁷⁴ fremde Bettler und Kranke, Brand- und Kirchensteuern, Gaben an Studenten, Handwerksgesellen und durchreisende Soldaten sehr beträchtlich gewesen sind: in den Jahren 1685 bis 1695 z. B. machen all diese Ausgabeposten zusammengezählt und ganz grob berechnet jährlich über 10 Prozent der städtischen Gesamteinnahmen aus.

Auch das 18. Jahrhundert hat schlimme Not- und Hungersjahre gekannt.⁷⁵ Dagegen darf die finanzielle Lage der Lenzburger im 18. Jahrhundert durch das Aufkommen von Industrie und Handel einerseits und dank einer nie aufgegebenen mindestens teilweisen Selbstversorgung mit den notwendigsten Nahrungsmitteln andererseits als gut bezeichnet werden – wovon in den folgenden Kapiteln noch ausführlich die Rede sein wird.⁷⁶

71 Für die erste Jahrhunderthälfte existiert nur noch die Rechnung Juni 1605/Juni 1606, aus der zweiten Jahrhunderthälfte sind die Rechnungen seit 1654 mit Lücken erhalten, StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen I (1605/06, 1654–1695).

72 Dazu ausführlich: Heidi Neuenschwander, Alltag und Fest im Spiegel alter Stadtrechnungen / Lenzburg im 17. Jahrhundert, in: LNB 1978, S. 55–64.

73 Beispiel: Armensteuern vom 18. Januar 1676 bis 4. Februar 1677 total 684 Gulden 9 Batzen bei einer Gesamteinnahme von 10 382 Gulden.

74 S. III. Kap. D. Hilfe an auswärtige Glaubensgenossen 3. Hugenotten und Waldenser S. 123 ff.

75 Vgl. dazu VI. Kap. passim und IX. Kap. C. Die Pfarrberichte von 1764, S. 350 ff.

76 Ebenda.